

Anlage
(zu § 5)**Empfohlene Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergreifen****I Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):****1. Mobile Zaunanlagen**

- a) Bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzäune oder mindestens 5-litzige Elektrozaune) von mindestens 120 Zentimeter Höhe. Bei Litzenzäunen Bodenabstand der Litzen 20 – 40 – 60 – 90 – 120 Zentimeter.
- b) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe mit zusätzlicher Breitbandlitze (insgesamt 120 Zentimeter hoch).
- c) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens 2 geprüfte erwachsene Herdenschutzhunde je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

Die Schutzzaune müssen eine Mindestspannung von 4 000 Volt aufweisen (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2 500 Volt) und sind grundsätzlich auch wasserseitig zu stellen. Sofern dies nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, sind zusätzlich einfache optische (zum Beispiel Flatterband) und akustische (zum Beispiel Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Festzaunanlagen

Eine weitere Möglichkeit zur Abwendung von Wolfsübergreifen sind ausreichend hohe (mindestens 140 Zentimeter) Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Breitbandlitze (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 Zentimeter hoch) als Überkletterschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 Volt) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 1,90 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

Da es mit elektrischen Zäunen gute und einfachere Alternativen gibt, kommen Festzäune als zumutbare Alternative außer bei Gehegewild in der Regel nur im Rahmen der Umrüstung bereits bestehender Festzaunanlagen in Betracht. Festzaunanlagen sind zudem aus Sicht der gewünschten Offenhaltung der Landschaft für Wildtiere problematisch.

3. Nachtpferche, Behirtung

Im Einzelfall kann auch das tägliche Verbringen der Herde in gemäß Nummer 1 gesicherte Nachtpferche, geschlossene Ställe sowie eine Behirtung eine Lösung sein, deren Zumutbarkeit zu prüfen ist.

II. Gehegewild und Laufvögel

180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 Volt) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,80 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,30 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

III. Rinder und Pferde

Rinder und insbesondere Pferde sind einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen bzw. Gatterwild. In der Regel sind nur Kälber und Fohlen in den ersten Lebenswochen betroffen. Aber auch kleine und/oder hornlose Rinderrassen sowie Kleinpferde und Ponys sind in ähnlicher Weise wie Schafe und Ziegen gefährdet.

Zum Schutz von Kälbern und Fohlen in der besonders kritischen Zeit von der Geburt bis zu einem Lebensalter von zwei Wochen reicht es im Allgemeinen aus, spezielle Abkalbe- bzw. Fohlungsweiden einzurichten und gemäß Punkt I. wolfsicher einzuzäunen. Die Einrichtung und/oder Sicherung solcher Abkalbe- bzw. Fohlungsweiden stellt in der Regel eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dar. Bei Rissen von erwachsenen Rindern und Pferden auf großen Weiden ist dagegen davon auszugehen, dass die Anwendung der empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen gemäß Punkt I. keine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt. Ob und welche Herdenschutzmaßnahmen vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) zumutbar sind, ist daher im Einzelfall von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.

IV. Anforderungen an das Weidezaun-Material

Das verwendete stromführende Leitermaterial soll folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Leitungswiderstand < 0,25 Ohm pro Meter.
- Alle Leiterverbindungen müssen mit hochleitfähigem Material ausgeführt werden.

Zur Stromversorgung ist ein Weidezaungerät mit folgenden technischen Mindestanforderungen einzusetzen:

- Es müssen je Weidezaungerät mindestens 3 geeignete Erdungsstäbe gesetzt werden, um eine ausreichende Erdung sicher zu stellen.
- Maximale Spannung (Leerlaufspannung): 9 000 – 12 000 Volt
- Spannung bei einer Zaunlast von 500 Ohm pro Meter (Tierberührungsspannung): > 5 000 Volt
- Entladeenergie (Schlagstärke): > 3,0 Joule
- theoretische Zaunlänge (einfach) bei starkem Bewuchs: 3 Kilometer

Bei 12 Volt-Akkugeräten müssen geeignete Akkus zum Einsatz kommen.

V. Ausnahmen

Wenn die Anwendung der unter I. bis III. empfohlenen Maßnahmen im Einzelfall, zum Beispiel bei topographischen Besonderheiten oder hoher Windlast, nicht mit zumutbarem Aufwand umsetzbar ist, kann die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall einen anderen (geringeren) Schutz empfehlen. In diesem Fall reicht die Überwindung des jeweils von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege empfohlenen Schutzes als Auslöser für Maßnahmen nach § 5 BbgWolfV aus.

VI. Sonstiges

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen/Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des eingezäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.